

Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt¹⁾ (Maturitätsprüfungsverordnung, MPV)

Vom 28. März 2000 (Stand 18. August 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

erlässt, gestützt auf das Reglement über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsreglement MAR) vom 16. Januar 1995²⁾ und gestützt auf § 74 des Schulgesetzes vom 4. April 1929³⁾, auf Antrag des Erziehungsrates, die nachstehende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1.**⁴⁾ *Gegenstand*

¹⁾ Diese Verordnung regelt die Maturitätsprüfungen, die unter der Aufsicht des Kantons Basel-Stadt durchgeführt werden.

²⁾ Für die Gymnasien Basel-Stadt sind im Weiteren das Maturitäts-Anerkennungsreglement MAR vom 16. Januar / 15. Februar 1995, der Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt sowie die kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen Maturitätsprüfungen massgebend.

§ 2. *Maturitätsausweise und Abschlusszeugnisse*

¹⁾ Folgende Schulen stellen aufgrund hauseigener Prüfungen kantonale Maturitätsausweise aus, die schweizerisch anerkannt sind:

- a)⁵⁾ das Gymnasium Bäumlihof, das Gymnasium Kirschgarten, das Gymnasium Leonhard, das Gymnasium am Münsterplatz, das Wirtschaftsgymnasium und das Freie Gymnasium;
- b)⁶⁾ ...

²⁾ Die Maturitätskurse für Berufstätige im Kanton Basel-Stadt stellen aufgrund hauseigener Prüfungen kantonale Maturitätsausweise aus (sprachlich-historische und mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung), die unter Beachtung der von der Universität erlassenen besonderen Bestimmungen zur Zulassung zum Studium an der Universität Basel berechtigen.

³⁾ ...⁷⁾

¹⁾ Titel: Abkürzung beigefügt durch RRB vom 13. 1. 2004 (wirksam seit 11. 8. 2003, publiziert am 21. 1. 2004).

²⁾ SG [419.910](#).

³⁾ SG [410.100](#).

⁴⁾ § 1 in der Fassung des RRB vom 19. 3. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013).

⁵⁾ § 2 Abs. 1 lit. a geändert durch RRB vom 1. 7. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008).

⁶⁾ § 2 Abs. 1 lit. b aufgehoben durch RRB vom 1. 7. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008).

⁷⁾ § 2 Abs. 3 aufgehoben durch RRB vom 13. 1. 2004 (wirksam seit 11. 8. 2003, publiziert am 21. 1. 2004).

§ 3. *Anerkennung von allgemeinbildenden Vollzeit- und Teilzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen*

¹ Über die Anerkennung von allgemeinbildenden Vollzeit- und Teilzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen, die kantonale Maturitätsausweise ausstellen, entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Kantonalen Maturitätskommission.

² Voraussetzungen für die Anerkennung von allgemein bildenden Vollzeit- und Teilzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen, die kantonale Maturitätsausweise ausstellen, sind: ⁸⁾

- a) Die Vereinbarkeit derer Bildungsgänge mit
 - aa) dieser Verordnung,
 - ab) dem Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt,
 - ac) der Lernbeurteilungsverordnung Gymnasien und subsidiär mit der Schullaufbahnverordnung,
 - ad) den kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen Maturitätsprüfungen sowie
 - ae) den kantonalen Rahmenvorgaben für die Maturitätsarbeit.
- b) Mindestens so viele Lektionen, wie in den letzten vier Jahren in der im Bildungsplan enthaltenen Stundentafel ausgewiesen sind, müssen von Lehrpersonen erteilt werden, welche über die in § 5 dieser Verordnung genannten Qualifikationen verfügen.

³ Die Voraussetzungen für die Anerkennung von allgemeinbildenden Vollzeitschulen als kantonale Maturitätsschulen, die kantonale Maturitätsausweise ausstellen, gelten für die allgemeinbildenden Vollzeit- und Teilzeitschulen für Erwachsene sinngemäss.

⁴ Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Kantonalen Maturitätskommission.

§ 4. *Kantonale Maturitätskommission*

¹ Die Oberleitung der Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt obliegt der Kantonalen Maturitätskommission. ⁹⁾

² Sie setzt sich zusammen aus: ¹⁰⁾

- a) einer Präsidentin oder einem Präsidenten,
- b) den Rektoren und Rektorinnen der unter § 2 Abs. 1 lit. a dieser Verordnung aufgeführten Schulen,
- c) der Leiterin oder dem Leiter der Maturitätskurse für Berufstätige,
- d) je einer Lehrperson der unter § 2 Abs. 1 lit. a dieser Verordnung aufgeführten Schulen,
- e) zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Universität Basel sowie
- f) fünf Ressortleitenden (Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch und ein Schwerpunktfach).

⁸⁾ § 3 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 19. 3. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013).

⁹⁾ § 4 Abs. 1 geändert durch RRB vom 19. 3. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013).

¹⁰⁾ § 4 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 19. 3. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013).

³ Die Mitglieder werden samt der Präsidentin oder dem Präsidenten vom Erziehungsrat auf die jeweilige Amtsdauer des Regierungsrates ernannt.

⁴ Die Kantonale Maturitätskommission hat folgende Aufgaben: ¹¹⁾

- a) sie übt die Aufsicht über die in dieser Verordnung geregelten Maturitätsprüfungen aus, unter anderem, indem deren Mitglieder Einblick in die Prüfungen nehmen können;
- b) sie genehmigt die fachlichen kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftlichen Maturitätsprüfungen.

§ 5. *Lehrpersonen* ¹²⁾

¹ Während der letzten vier Jahre des Maturitätslehrganges, der zu einer schweizerisch anerkannten Maturität führt, ist der Unterricht von Lehrpersonen zu erteilen, ¹³⁾

- a) ¹⁴⁾ die ein Basler Oberlehramtsdiplom oder ein Basler Diplom für das höhere Lehramt für das entsprechende Unterrichtsfach oder
- b) ¹⁵⁾ die ein anderes schweizerisches Diplom für das höhere Lehramt oder Lehrdiplom für Maturitätsschulen für das entsprechende Fach besitzen oder
- c) ¹⁶⁾ deren Abschluss von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) als dem Basler Oberlehramt, dem höheren Lehramt resp. dem Lehrdiplom für Maturitätsschulen im entsprechenden Fach definitiv als gleichwertig anerkannt wird.
- d) ¹⁷⁾ deren Abschluss von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) als dem Basler Oberlehramt, dem höheren Lehramt resp. dem Lehrdiplom für Maturitätsschulen im entsprechenden Fach provisorisch als gleichwertig anerkannt wird, sofern sie in einem Immersionsprojekt unterrichten.

² Über begründete Ausnahmen entscheidet die Kantonale Maturitätskommission.

§ 6. *Lehrpläne*

¹ Die Basler Maturitätsschulen, die schweizerisch anerkannte Maturitätsausweise ausstellen, unterrichten nach Lehrplänen, die auf der Grundlage des Bildungsplans für die Gymnasien Basel-Stadt erarbeitet worden sind.

¹¹⁾ § 4 Abs. 4 in der Fassung des RRB vom 19. 3. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013).

¹²⁾ § 5 Titel in der Fassung des RRB vom 1. 7. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008).

¹³⁾ § 5 Abs. 1 geändert durch RRB vom 19. 3. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013).

¹⁴⁾ § 5 Abs. 1 lit. a geändert durch RRB vom 19. 3. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013).

¹⁵⁾ § 5 Abs. 1 lit. b geändert durch RRB vom 19. 3. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013).

¹⁶⁾ § 5 Abs. 1 lit. c geändert durch RRB vom 19. 3. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013).

¹⁷⁾ § 5 Abs. 1 lit. d beigefügt durch RRB vom 19. 3. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013).

² Ausnahmen werden vom Erziehungsrat beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt.

§ 7. *Maturitätsfächer*

¹ Die an den Basler Maturitätsschulen, die schweizerisch anerkannte Maturitätsausweise ausstellen, unterrichteten Maturitätsfächer sind in der Rahmenstundentafel des Bildungsplans für die Gymnasien Basel-Stadt festgelegt.

² Ausnahmen werden vom Erziehungsrat beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt.

II. Maturitätsprüfung und Maturaarbeit

A. Gymnasien Basel-Stadt

§ 8.¹⁸⁾ *Zulassung*

¹ Zu den Maturitätsprüfungen werden nur Schülerinnen und Schüler zugelassen, die den Unterricht der letzten beiden Jahre vor der Maturität regelmässig besucht haben sowie die Maturaarbeit fristgerecht eingereicht haben.

² Die Prüfungsleitung entscheidet über begründete Ausnahmen hinsichtlich der Voraussetzung, den Unterricht der letzten beiden Jahre vor der Maturität regelmässig besucht zu haben.

³ Schülerinnen und Schüler, die ihre Maturaarbeit wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen zwingenden Gründen nicht fristgerecht einreichen können, haben dies unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden. Bei der Geltendmachung von gesundheitlichen Gründen ist ein Arztzeugnis beizubringen.

⁴ Die Prüfungsleitung entscheidet über begründete Ausnahmen gemäss Abs. 3 und legt den Termin einer späteren Abgabe fest.

§ 9. *Prüfungsleitung*

¹ Die Prüfungsleitung obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter.¹⁹⁾

² Sie hat folgende Aufgaben:²⁰⁾

- a) sie ist für die Durchführung der Maturitätsprüfungen zuständig;
- b) sie teilt mit, ob der Maturitätsausweis erteilt oder verweigert wird;
- c) sie entscheidet in Konfliktfällen, insbesondere zwischen Ressortleitenden und Ressortgruppen sowie zwischen Expertinnen oder Experten und Examinatorinnen oder Examinatoren;

¹⁸⁾ § 8 in der Fassung des RRB vom 3. 5. 2011 (wirksam seit 15. 8. 2011).

¹⁹⁾ § 9 Abs. 1 geändert durch RRB vom 19. 3. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013).

²⁰⁾ § 9 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 19. 3. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013).

- d) sie beauftragt die betreffenden Fachkonferenzen mit der Erstellung und Korrektur der schriftlichen Prüfungen im Sinne der kantonalen Rahmenvorgaben;
- e) sie entscheidet über den Beizug von Expertinnen oder Experten für eine Zweitkorrektur der schriftlichen Maturitätsprüfungen;
- f) sie gibt die Prüfungsmodalitäten und Bewertungskriterien den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig bekannt.

³ Die Prüfungsleitung bestimmt die Modalitäten der Maturitätsprüfungen, soweit sie nicht in dieser Verordnung oder in den Rahmenvorgaben der schriftlichen Maturitätsprüfungen festgelegt sind. ²¹⁾

§ 9a. ²²⁾ *Prüfungsvorbereitung*

¹ Für jedes an der Maturität schriftlich geprüfte Fach wird eine Ressortgruppe mit einem Ressortleiter oder einer Ressortleiterin eingesetzt. Für die Ergänzungsfächer gibt es insgesamt nur eine gemeinsame Ressortgruppe.

² Die Ressortleitenden haben folgende Aufgaben:

- a) sie prüfen in Zusammenarbeit mit der Ressortgruppe, ob sich die schriftlichen Prüfungen nach dem Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt und den kantonalen Rahmenvorgaben für die schriftliche Maturität richten und ob der Schwierigkeitsgrad der an den verschiedenen Gymnasien durchgeführten Prüfungen je Fach vergleichbar ist;
- b) sie genehmigen die schriftlichen Prüfungsaufgaben;
- c) sie berufen die Sitzungen der Ressortgruppe ein, leiten sie und organisieren die Arbeit der Ressortgruppe.

³ Die Fachkonferenzen sind verantwortlich für die vorgabengerechte schulinterne Erstellung der schriftlichen Maturitätsprüfungen.

§ 9b. ²³⁾ *Ressortgruppe, Ressortleitende und Fachkonferenzen*

¹ Die Ressortgruppe besteht aus je einer Vertretung der jeweiligen Fachkonferenz der unter § 2 Abs. 1 lit. a dieser Verordnung aufgeführten Schulen.

² Die gemeinsame Ressortgruppe für die Ergänzungsfächer setzt sich aus je zwei Vertretungen der mathematisch-naturwissenschaftlichen, der geistes- und sozialwissenschaftlichen sowie der sportlichen und musischen Richtungen zusammen.

³ Die Ressortleitenden werden durch die Leitung Weiterführende Schulen ²⁴⁾ für eine Amtsperiode von vier Jahren bestimmt.

²¹⁾ § 9 Abs. 3 beigelegt durch RRB vom 19. 3. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013).

²²⁾ § 9a eingefügt durch RRB vom 19. 3. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013).

²³⁾ § 9b eingefügt durch RRB vom 19. 3. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013).

²⁴⁾ § 9b Abs. 3: Umbenennung "Leitung Weiterführende Schulen" in "Leitung Mittelschulen und Berufsbildung" gemäss RRB vom 17. 12. 2013 (wirksam seit 1. 1. 2014).

⁴ Als Ressortleitende gewählt werden Fachleute des entsprechenden Schulfachs mit Unterrichts- und Maturitätsprüfungserfahrung. Sie dürfen nicht selbst an einer Maturitätsschule des Kantons Basel-Stadt unterrichten oder unterrichtet haben und sind vorzugsweise noch aktiv im Schuldienst tätig.

⁵ Die Ressortleitenden werden für ihre Arbeit nach Aufwand entlohnt. Die Mitglieder der Ressortgruppe werden pauschal pro Schuljahr entschädigt.

⁶ Die Fachkonferenzen setzen sich zusammen aus allen Lehrpersonen, die das gleiche Fach an einer Schule unterrichten.

§ 10. *Maturitätsprogramm*

¹ Die Prüfungsleitung unterbreitet der Kantonalen Maturitätskommission das Maturitätsprogramm zur Überprüfung der Prüfungsberechtigung der Examinatorinnen und Examinatoren sowie zur Zulassung der von ihr vorgeschlagenen Expertinnen und Experten.

§ 11.²⁵⁾ *Examinatorinnen und Examinatoren*

¹ Examinatorinnen und Examinatoren sind die Lehrpersonen der Prüfungsfächer in der obersten Klasse.

² Entsprechen diese Lehrpersonen nicht der Bestimmung von § 5 dieser Verordnung, hat die Prüfungsleitung der Kantonalen Maturitätskommission vor Beginn des letzten Jahreskurses ein Gesuch um Erteilung einer Prüfungserlaubnis einzureichen.

§ 12.²⁶⁾ *Expertinnen und Experten*

¹ Die Expertinnen und Experten werden vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kantonalen Maturitätskommission durch die Schulleitungen bestimmt.

² Sie verfügen über einen Hochschulabschluss und können aus anderen als die jeweils die Prüfungen abnehmenden Gymnasien, aus Hochschulen oder ausserschulischen Kreisen rekrutiert werden.

³ Sie haben folgende Aufgaben:

- a) sie führen Protokoll über die mündlichen Prüfungen;
- b) sie legen bei den mündlichen Prüfungen gemeinsam mit den Examinatorinnen und Examinatoren die Noten fest und validieren diese nach § 20 dieser Verordnung;
- c) sie legen bei den schriftlichen Maturitätsprüfungen, sofern sie für die Zweitkorrektur beigezogen werden, gemeinsam mit den Examinatorinnen und Examinatoren die Noten fest und validieren diese nach § 20 dieser Verordnung.

⁴ Sie werden nach Aufwand entlohnt.

²⁵⁾ § 11 geändert durch RRB vom 1. 7. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008).

²⁶⁾ § 12 in der Fassung des RRB vom 19. 3. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013).

§ 13.²⁷⁾ *Prüfungskorrektur und Notensetzung*

¹ Bei den mündlichen Prüfungen legen die Examinatorinnen und Examinatoren gemeinsam mit den Expertinnen oder Experten die Noten fest und validieren diese gemäss § 20 dieser Verordnung.

² Bei den schriftlichen Prüfungen legen die Examinatorinnen und Examinatoren die Noten fest und validieren diese gemäss § 20 dieser Verordnung. Im Auftrag der Prüfungsleitung kann eine Zweitkorrektur durch die Fachkonferenz oder Expertinnen oder Experten erfolgen. Erfolgt eine Zweitkorrektur, legen die Examinatorinnen und Examinatoren gemeinsam mit den Expertinnen oder Experten die Noten fest und validieren diese gemäss § 20 dieser Verordnung.

§ 14. *Prüfungsfächer*²⁸⁾

¹ Maturitätsprüfungen finden in fünf Fächern statt:²⁹⁾

- a) in den drei Grundlagenfächern,
- b) im Schwerpunktfach sowie
- c) alternativ im Ergänzungsfach oder in der dritten Sprache des Grundlagenbereichs.

² Der Entscheid über die Prüfung im fünften Fach (Ergänzungsfach oder dritte Sprache des Grundlagenbereichs) obliegt auf Antrag der Prüfungsleitung dem Aufsichtsorgan der Schule.

³ ...³⁰⁾

⁴ ...³¹⁾

⁵ ...³²⁾

§ 15.³³⁾ *Prüfungsinhalte, Prüfungsgestaltung und Prüfungsbewertung*

¹ Die Prüfungsinhalte sind in den Lehrplänen der Gymnasien und im Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt festgelegt.

² Bei den schriftlichen Prüfungen ist innerhalb einer Schule im jeweiligen Prüfungsfach Einheitlichkeit in Bezug auf den Inhalt, die Gestaltung sowie die Bewertung gemäss den kantonalen Rahmenvorgaben zu gewährleisten.

³ Bei den mündlichen Prüfungen ist innerhalb einer Schule im jeweiligen Prüfungsfach Einheitlichkeit in Bezug auf Inhalt, Gestaltung und Bewertung anzustreben.

²⁷⁾ § 13 samt Titel in der Fassung des RRB vom 19. 3. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013).

²⁸⁾ § 14 Titel in der Fassung des RRB vom 30. 11. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004).

²⁹⁾ § 14 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 19. 3. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013).

³⁰⁾ § 14 Abs. 3 aufgehoben durch RRB vom 30. 11. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004).

³¹⁾ § 14 Abs. 4 aufgehoben durch RRB vom 30. 11. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004).

³²⁾ § 14 Abs. 5 aufgehoben durch RRB vom 30. 11. 2004 (wirksam seit 5. 12. 2004).

³³⁾ § 15 samt Titel in der Fassung des RRB vom 19. 3. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013).

§ 16. *Prüfungsart und Prüfungsdauer*

¹ Die Maturitätsprüfungen finden in jedem Prüfungsfach schriftlich und mündlich statt.

² Die schriftlichen Prüfungen dauern mindestens 3 Stunden, die mündlichen mindestens 15 Minuten.

³ Bei den mündlichen Prüfungen legt die Prüfungsleitung die Prüfungsdauer fest. Bei den schriftlichen Prüfungen ist die Prüfungsdauer in den kantonalen Rahmenvorgaben festgelegt.³⁴⁾

⁴ Die schriftlichen Prüfungen werden unter ständiger Beaufsichtigung geschrieben.

⁵ Im Schwerpunktfach Musik wird zusätzlich zur schriftlichen und mündlichen Prüfung eine Prüfung in Form eines Instrumental- oder Vokalvortrags durchgeführt, die mindestens 20 Minuten dauert.³⁵⁾

§ 17. *Maturitätsnote in der Maturaarbeit*³⁶⁾

¹ Die Maturitätsnote in der Maturaarbeit wird aufgrund der schriftlichen Arbeit oder des Produkts samt Begleittext sowie deren mündlicher Präsentation mit je einer Note gesetzt.³⁷⁾

² Bei der Bewertung der schriftlichen Arbeit oder des Produkts samt Begleittext sind der Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis zu berücksichtigen.³⁸⁾

³ Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten.³⁹⁾

⁴ Für die Gesamtnote der Maturaarbeit wird die Note für die schriftliche Arbeit oder das Produkt samt Begleittext zu $\frac{2}{3}$ und die Note für die mündliche Präsentation zu $\frac{1}{3}$ gewichtet.

³⁴⁾ § 16 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 19. 3. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013).

³⁵⁾ § 16 Abs. 5 in der Fassung des RRB vom 17. 6. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014).

³⁶⁾ § 17 Titel in der Fassung des RRB vom 1. 7. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008).

³⁷⁾ § 17 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 1. 7. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008). Abschn. II. dieses RRB enthält folgende Übergangsbestimmung: Für Schülerinnen und Schüler, die die Maturitätsprüfung vor dem Schuljahr 2011/12 ablegen, gilt für die §§ 8, 17 und 19 bisheriges Recht. Ebenfalls bisheriges Recht gilt für Schülerinnen und Schüler, welche die Maturitätsprüfungen vor dem Schuljahr 2011/2012 nicht bestehen und sie vor dem Schuljahr 2012/2013 nachholen wollen. (Vorgängiger Satz eingefügt durch RRB vom 22. 6. 2010, wirksam seit 27. 6. 2010).

³⁸⁾ § 17 Abs. 2 eingefügt durch RRB vom 1. 7. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008); dadurch wurde der bisherige Abs. 2 zu Abs. 5. Abschn. II. dieses RRB enthält folgende Übergangsbestimmung: Für Schülerinnen und Schüler, die die Maturitätsprüfung vor dem Schuljahr 2011/12 ablegen, gilt für die §§ 8, 17 und 19 bisheriges Recht. Ebenfalls bisheriges Recht gilt für Schülerinnen und Schüler, welche die Maturitätsprüfungen vor dem Schuljahr 2011/2012 nicht bestehen und sie vor dem Schuljahr 2012/2013 nachholen wollen.

³⁹⁾ § 17 Abs. 3 eingefügt durch RRB vom 1. 7. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008); dadurch wurde der bisherige Abs. 3 zu Abs. 6. Abschn. II. dieses RRB enthält folgende Übergangsbestimmung: Für Schülerinnen und Schüler, die die Maturitätsprüfung vor dem Schuljahr 2011/12 ablegen, gilt für die §§ 8, 17 und 19 bisheriges Recht. Ebenfalls bisheriges Recht gilt für Schülerinnen und Schüler, welche die Maturitätsprüfungen vor dem Schuljahr 2011/2012 nicht bestehen und sie vor dem Schuljahr 2012/2013 nachholen wollen.

⁵ Ergibt die Berechnung einer Bewertung ein arithmetisches Mittel mit ,25 oder besser, so wird auf die nächste halbe Note und ergibt sie ein arithmetisches Mittel mit ,75 oder besser, wird sie auf die nächste ganze Note aufgerundet.

⁶ Die näheren Bestimmungen zur Maturaarbeit werden vom Erziehungsdepartement nach Anhörung des Erziehungsrates erlassen.

§ 18. *Maturitätsnoten der Prüfungsfächer*

¹ Die Maturitätsnote errechnet sich in jedem Prüfungsfach, mit Ausnahme des Schwerpunktfachs Musik, aus dem arithmetischen Mittel der Zeugnisnote im letzten Ausbildungsjahr und der Noten der schriftlichen und mündlichen Maturitätsprüfung, wobei die Zeugnisnote doppelt gezählt wird. ⁴⁰⁾

^{1bis} Im Schwerpunktfach Musik errechnet sich die Maturitätsnote aus dem arithmetischen Mittel der Zeugnisnote im letzten Ausbildungsjahr, der Noten der schriftlichen und mündlichen Maturitätsprüfung und der Note des Instrumental- oder Vokalvortrags. Dabei werden die Noten der schriftlichen Prüfung und des Instrumental- oder Vokalvortrags doppelt gezählt, die Note der mündlichen Prüfung wird einfach und die Zeugnisnote fünfmal gezählt. ⁴¹⁾

² Es werden ganze und halbe Noten gesetzt. Ergibt die Berechnung einer Maturitätsnote ein arithmetisches Mittel mit ,25 oder besser, so wird auf die nächste halbe Note und ergibt sie ein arithmetisches Mittel mit ,75 oder besser, wird sie auf die nächste ganze Note aufgerundet. ⁴²⁾

§ 19. *Maturitätsnoten der Nichtprüfungsfächer*

¹ Die Maturitätsnoten in den Fächern, in denen keine Maturitätsprüfung stattfindet, entsprechen der letzten Zeugnisnote, die in den betreffenden Fächern erteilt wurde.

²⁻⁴ ... ⁴³⁾

§ 20. *Validierung der Noten der Nichtprüfungsfächer und der Prüfungsfächer*

¹ Die Maturitätsnoten der Fächer, in denen keine Maturitätsprüfungen stattfinden, werden durch die Unterschrift der Lehrpersonen, die den abschliessenden Unterricht erteilt haben, validiert. ⁴⁴⁾

⁴⁰⁾ § 18 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 17. 6. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014).

⁴¹⁾ § 18 Abs. 1^{bis} eingefügt durch RRB vom 17. 6. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014).

⁴²⁾ § 18 Abs. 2 geändert durch RRB vom 3. 5. 2011 (wirksam seit 15. 8. 2011).

⁴³⁾ § 19 Abs. 2-4 aufgehoben durch RRB vom 1. 7. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008). Abschn. II. dieses RRB enthält folgende Übergangsbestimmung: Für Schülerinnen und Schüler, die die Maturitätsprüfung vor dem Schuljahr 2011/12 ablegen, gilt für die §§ 8, 17 und 19 bisheriges Recht. Ebenfalls bisheriges Recht gilt für Schülerinnen und Schüler, welche die Maturitätsprüfungen vor dem Schuljahr 2011/2012 nicht bestehen und sie vor dem Schuljahr 2012/2013 nachholen wollen. (Vorgängiger Satz eingefügt durch RRB vom 22. 6. 2010, wirksam seit 27. 6. 2010).

⁴⁴⁾ § 20 Abs. 1 geändert durch RRB vom 1. 7. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008).

² Die Maturitätsnoten der Fächer, in denen Maturitätsprüfungen stattfinden, werden vorbehältlich dem Vorgehen gemäss § 21 dieser Verordnung wie folgt validiert: ⁴⁵⁾

- a) bei den mündlichen Prüfungen durch die Unterschrift der Examinatorinnen und Examinatoren sowie der Expertinnen und Experten;
- b) bei den schriftlichen Prüfungen durch die Unterschrift der Examinatorinnen und Examinatoren, im Falle einer Zweitkorrektur durch die Unterschrift derjenigen Person, die die Zweitkorrektur durchgeführt hat.

§ 21. *Maturitätskonferenz*

¹ An der Maturitätskonferenz findet eine Aussprache über all jene Kandidatinnen und Kandidaten statt, deren Bestehen der Maturität in Frage gestellt ist.

² An der Maturitätskonferenz nehmen unter dem Vorsitz der Prüfungsleitung mindestens die an den entsprechenden Prüfungen beteiligten Examinatorinnen und Examinatoren, Expertinnen und Experten und eine Vertretung des Aufsichtsorgans der Schule teil.

³ An der Maturitätskonferenz werden die Prüfungsleistungen der gefährdeten Kandidatinnen und Kandidaten noch einmal gewürdigt und die Prüfungsnoten endgültig festgelegt. Der Entscheid über die Änderung einer Prüfungsnote liegt bei der entsprechenden Examinatorin oder dem entsprechenden Examinator sowie der entsprechenden Expertin oder dem entsprechenden Experten. Ist keine Einigung möglich, legt die Prüfungsleitung die Prüfungsnote endgültig fest.

§ 22. *Unerlaubte Hilfsmittel und andere Unredlichkeit*

¹ Bei der Maturaarbeit und den Maturitätsprüfungen können die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, die versuchte Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit zur Verweigerung der Zulassung zu den Maturitätsprüfungen bzw. zur Verweigerung des Maturitätsausweises führen.

² Über die Verweigerung der Zulassung zu den Maturitätsprüfungen bzw. des Maturitätsausweises entscheidet das Aufsichtsorgan der Schule auf Antrag der Prüfungsleitung.

³ Schülerinnen und Schüler, denen aus in Abs. 1 genannten Gründen die Zulassung zu den Maturitätsprüfungen bzw. der Maturitätsausweis verweigert wird, können frühestens nach dem erneuten Besuch des letzten Jahreskurses zu den Maturitätsprüfungen des nächsten Termins zugelassen werden.

⁴ In besonders schweren Fällen kann die Schulkommission der Schule den definitiven Ausschluss von den Abschlussprüfungen verfügen. ⁴⁶⁾

⁴⁵⁾ § 20 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 19. 3. 2013 (wirksam seit 12. 8. 2013).

⁴⁶⁾ § 22 Abs. 4 in der Fassung des RRB vom 3. 5. 2011 (wirksam seit 15. 8. 2011).

§ 23. *Fernbleiben und Rücktritt von den Maturitätsprüfungen*

¹ Die Prüfungsleitung ist über das Fernbleiben oder den Rücktritt einer Schülerin oder eines Schülers von den Maturitätsprüfungen umgehend zu benachrichtigen.

² Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen an einer Maturitätsprüfung nicht teilnehmen oder tritt eine Schülerin oder ein Schüler während einer Prüfung aus gesundheitlichen Gründen von dieser zurück, ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

³ Der Maturitätsausweis wird verweigert, wenn eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Begründung einer Maturitätsprüfung fernbleibt oder von einer begonnenen Maturitätsprüfung zurücktritt.

⁴ Eine erbrachte Prüfungsleistung kann nicht nachträglich aus gesundheitlichen Gründen für ungültig erklärt werden.

§ 24. *Wiederholung der Maturitätsprüfungen*

¹ Schülerinnen und Schüler, denen gestützt auf diese Verordnung der Maturitätsausweis verweigert wird, können nach dem erneuten Besuch des letzten Jahreskurses die Maturitätsprüfungen wiederholen. ⁴⁷⁾

² Sie teilen der Schulleitung zu Beginn des Schuljahres schriftlich mit, ob sie auch die Maturaarbeit wiederholen oder nicht. Falls sie die Maturaarbeit nicht wiederholen, zählt die bereits erhaltene Maturitätsnote für die Maturaarbeit. ⁴⁸⁾

³ Zur Erlangung des Maturitätsausweises sind zwei Versuche zulässig. ⁴⁹⁾

⁴ Erfolgt in der 5. Klasse eine freiwillige Repetition nach den Herbstferien, so gilt dies als erster gescheiterter Versuch, die Maturität zu erlangen. ⁵⁰⁾

⁴⁷⁾ § 24 Abs. 1 geändert durch RRB vom 3. 5. 2011 (wirksam seit 15. 8. 2011).

⁴⁸⁾ § 24 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 3. 5. 2011 (wirksam seit 15. 8. 2011).

⁴⁹⁾ § 24 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 3. 5. 2011 (wirksam seit 15. 8. 2011).

⁵⁰⁾ § 24 Abs. 4 (bisher Abs. 3) eingefügt durch RRB vom 13. 1. 2004 (wirksam seit 11. 8. 2003, publiziert am 21. 1. 2004).

B. Schweizer Schule São Paulo

§ 25.⁵¹⁾C. Maturitätskurse für Berufstätige⁵²⁾

§ 26.

¹ Die Prüfungen zum Erlangen der kantonalen Maturitätsausweise an den Maturitätskursen für Berufstätige sind in gesonderten Verordnungen geregelt.⁵³⁾

² Die Prüfungsleitung unterbreitet der Kantonalen Maturitätskommission das Maturitätsprogramm zur Überprüfung der Prüfungsberechtigung der Examinatorinnen und Examinatoren sowie zur Zulassung der von ihr vorgeschlagenen Expertinnen und Experten.

III. Ergänzungsprüfungen vor der Kantonalen Maturitätskommission

§ 27. *Ergänzungsprüfungen*

¹ Die Universität Basel kann für die Zulassung zum Studium als Ergänzung zu unvollständigen Zulassungsausweisen das Ablegen von Ergänzungsprüfungen anordnen.

² Kandidatinnen und Kandidaten, die die Ergänzungsprüfungen bestanden haben, werden zum in Aussicht genommenen Studium an der Universität Basel zugelassen.

§ 28. *Prüfungstermine*

¹ Die Kantonale Maturitätskommission führt zweimal jährlich im Frühjahr und Herbst Ergänzungsprüfungen durch.

² Die Kantonale Maturitätskommission veröffentlicht die Prüfungstermine im Kantonsblatt.

§ 29. *Zulassung*

¹ Zu den Ergänzungsprüfungen werden diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die von der Universität zum Ablegen dieser Prüfungen aufgefordert worden sind.

⁵¹⁾ § 25 aufgehoben durch RRB vom 1. 7. 2008 (wirksam seit 11. 8. 2008).

⁵²⁾ Abschnittstitel C geändert durch RRB vom 13. 1. 2004 (wirksam seit 11. 8. 2003, publiziert am 21. 1. 2004).

⁵³⁾ § 26 Abs. 1 geändert durch RRB vom 13. 1. 2004 (wirksam seit 11. 8. 2003, publiziert am 21. 1. 2004).

§ 30. *Anmeldung*

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, die von der Universität eine Aufforderung zum Ablegen von Ergänzungsprüfungen erhalten haben, richten die Prüfungsanmeldung für die Frühjahrsprüfungen bis zum 15. Dezember und diejenige für die Herbstprüfungen bis zum 15. Juni an die Präsidentin oder den Präsidenten der Kantonalen Maturitätskommission.

² Für jede Ergänzungsprüfung ist mit der Anmeldung eine Anmeldegebühr zu entrichten. Kandidatinnen und Kandidaten, deren Steuerdomizil ausserhalb des Kantons Basel-Stadt liegt, haben zudem eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Der Regierungsrat legt die Höhe der Gebühren in einer gesonderten Verordnung fest.

³ Der Anmeldung sind in Kopie beizulegen:

- a) Identitätsausweis mit Fotografie;
- b) Aufforderung der Universität zum Ablegen von Ergänzungsprüfungen;
- c) Belege über die Einzahlung der entsprechenden Gebühren auf das Konto der Kantonalen Maturitätskommission.

⁴ Die Kantonale Maturitätskommission veröffentlicht die Anmeldestermine sowie die Anmelde- und Prüfungsgebühren im Kantonsblatt.

§ 31. *Prüfungsleitung*

¹ Die Prüfungsleitung liegt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kantonalen Maturitätskommission.

§ 32. *Examinatorinnen und Examinatoren, Expertinnen und Experten*

¹ Die Kantonale Maturitätskommission bestimmt geeignete Examinatorinnen und Examinatoren sowie geeignete Expertinnen und Experten.

² Die Aufgaben und Befugnisse der Examinatorinnen und Examinatoren sowie Expertinnen und Experten entsprechen den in den §§ 11–13 dieser Verordnung festgelegten.

§ 33. *Prüfungsfächer, Prüfungsinhalte, Prüfungsart und Prüfungsdauer*

¹ Prüfungsfächer sind die im Bildungsplan für die Gymnasien Basel-Stadt aufgeführten Maturitätsfächer und das Fach Hebräisch.⁵⁴⁾

² Die Universität bestimmt in jedem einzelnen Fall die Zahl der Prüfungsfächer und legt fest, welches Notenergebnis zum Bestehen der Prüfung erreicht werden muss.

⁵⁴⁾ § 33 Abs. 1: Für die Ergänzungsprüfung im Fach Hebräisch gilt folgender Prüfungsstoff: Formenlehre, wichtigste Regeln der Syntax, angemessener Wortschatz. Schriftlich: Übersetzung eines leichten Prosatextes aus dem Alten Testament ohne Benützung eines Wörterbuches (2 Stunden). Mündlich: Lesen und Übersetzen eines leichten Prosatextes mit genauer Analyse der grammatikalischen Form.

³ Die Kantonale Maturitätskommission setzt Art, Dauer und Inhalt der Prüfungen fest. Sie richtet sich dabei grundsätzlich nach der Verordnung über die schweizerische Maturitätsprüfung vom 7. Dezember 1998 und den entsprechenden Richtlinien.

§ 34. *Validierung der Noten*

¹ Nach der Prüfung führt die Prüfungsleitung mit den Examinatorinnen und Examinatoren sowie den Expertinnen und Experten eine Prüfungskonferenz durch.

² An der Prüfungskonferenz wird aufgrund der erteilten Noten festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die Ergänzungsprüfungen gemäss den Anforderungen der Universität bestanden haben und das Prüfungszeugnis erteilt werden kann.

§ 35. *Rückzug der Prüfungsanmeldung*

¹ Der Rückzug einer Prüfungsanmeldung ist spätestens sieben Tage vor Beginn der entsprechenden Prüfung der Kantonalen Maturitätskommission schriftlich mitzuteilen. Massgebend ist das Datum des Poststempels.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Kantonalen Maturitätskommission kann aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses oder anderer ausreichender Gründe eine spätere Abmeldung annehmen.

³ Wird die Prüfungsanmeldung ohne ausreichende Begründung verspätet zurückgezogen oder der Rückzug ohne ausreichende Begründung versäumt, so gelten die Ergänzungsprüfungen als nicht bestanden. In beiden Fällen verfallen die Gebühren.

§ 36. *Unerlaubte Hilfsmittel und andere Unredlichkeit*

¹ Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, die versuchte Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit können zur Verweigerung des Prüfungszeugnisses führen.

² Über die Verweigerung des Prüfungszeugnisses entscheidet die Prüfungsleitung.

³ Kandidatinnen und Kandidaten, denen aus in Abs. 1 genannten Gründen das Prüfungszeugnis verweigert wird, können frühestens zu den Ergänzungsprüfungen des nächsten Termins zugelassen werden.

⁴ In besonders schweren Fällen kann die Prüfungsleitung den Ausschluss von weiteren Ergänzungsprüfungen verfügen.

§ 37. *Fernbleiben und Rücktritt von den Ergänzungsprüfungen*

¹ Die Prüfungsleitung ist über das Fernbleiben oder den Rücktritt einer Kandidatin oder eines Kandidaten von den Ergänzungsprüfungen umgehend zu benachrichtigen.

² Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat aus gesundheitlichen Gründen an den Ergänzungsprüfungen nicht teilnehmen oder tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat während einer Prüfung aus gesundheitlichen Gründen von dieser zurück, so ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

³ Das Prüfungszeugnis wird verweigert, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne ausreichende Begründung einer Ergänzungsprüfung fernbleibt oder von einer begonnenen Prüfung zurücktritt. In beiden Fällen verfallen die Gebühren.

⁴ Eine erbrachte Prüfungsleistung kann nicht nachträglich aus gesundheitlichen Gründen für ungültig erklärt werden.

§ 38. *Wiederholung der Ergänzungsprüfungen*

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, denen gestützt auf diese Verordnung das Prüfungszeugnis verweigert wird, können frühestens zu den Ergänzungsprüfungen des nächsten Termins zugelassen werden.

² Ergänzungsprüfungen können nur ein Mal wiederholt werden.

³ Die in den ersten Ergänzungsprüfungen erreichten Gesamtnoten pro Fach von 5 und besser werden bei den zweiten Prüfungen angerechnet, sofern diese spätestens zwei Jahre nach dem ersten Versuch erfolgen.

III^{bis}. Rekursverfahren ⁵⁵⁾

§ 39. ⁵⁶⁾

¹ Gegen Verfügungen der in dieser Verordnung genannten Instanzen (Prüfungsleitung, Aufsichtsorgan und Prüfungskonferenz) kann nach den allgemeinen Bestimmungen an die Vorsteherin oder den Vorsteher des Erziehungsdepartementes rekuriert werden.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 40.

¹ Durch diese Verordnung wird die Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt vom 27. August 1974 aufgehoben.

² Für Schülerinnen und Schüler, welche die Maturität in regulärer Schulzeit bis zum Jahre 2001 erreichen können, gilt die Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen vom 27. August 1974 weiterhin.

³ Schülerinnen und Schüler, welche die Maturitätsprüfungen im Jahre 2002 wiederholen, werden nach der bisherigen Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt vom 27. August 1974 geprüft.

⁵⁵⁾ Titelnummerierung redaktionell berichtigt.

⁵⁶⁾ § 39 Satz 2 aufgehoben durch RRB vom 20. 1. 2009 (wirksam seit 3. 12. 2009).

⁴ Schülerinnen und Schüler, welche im Sommer 2002 erstmals die Maturitätsprüfung nach der bisherigen Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt vom 27. August 1974 nicht bestanden haben, können ohne den Besuch von Klassenunterricht die Maturitätsprüfungen im Oktober 2002 oder nach Repetition des letzten Schuljahres in einer Klasse des neuen Maturitätssystems am Ende des Schuljahres 2002/2003 nach bisherigem Recht wiederholen. Die näheren Bestimmungen zur Wiederholung der Maturitätsprüfungen werden vom Erziehungsdepartement nach der Beratung im Erziehungsrat erlassen. ⁵⁷⁾

⁵ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird rückwirkend auf den Beginn des Schuljahres 1999/2000 wirksam. ⁵⁸⁾

⁵⁷⁾ § 40 Abs. 4 eingefügt durch RRB vom 19. 3. 2002 (wirksam seit 24. 3. 2002); dadurch wurde der bisherige Abs. 4 zu Abs. 5

⁵⁸⁾ Wirksam seit 9. 8. 1999, publiziert am 1. 4. 2000.